



28. Februar 2013

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 37

Art. 25 Abs. 3 ATSG; Art. 41 und 141 Abs. 2 AHVV: Rückforderungsrecht des Arbeitnehmers für zu viel bezahlte Beiträge; IK-Berichtigung: Ein (im Berichtungsjahr korrigierbarer) Buchungsfehler wird verneint (E. 3). Dem Arbeitnehmer steht (rechtzeitiges Handeln vorausgesetzt; E. 2) gestützt auf Art. 41 AHVV (vgl. auch Art. 25 Abs. 3 ATSG) gegenüber der Ausgleichskasse ein direktes Rückforderungsrecht für zu viel bezahlte Beiträge zu (E. 4).

Art. 5 Abs. 2 AHVG; Art. 7 lit. c AHVV; Beitragspflicht bei Mitarbeiteraktien: Freie oder gebundene Mitarbeiteraktien stellen im Zeitpunkt ihres Erwerbs massgebenden Lohn dar (E. 8.1.2). Der IK-Eintrag richtet sich ebenfalls nach dem Erwerbsjahr (E. 8.1.3). In casu wird die Beitragspflicht hinsichtlich eines Teils der gestaffelt erworbenen, gebundenen Mitarbeiteraktien mangels Versicherteneigenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs (der Arbeitnehmer hatte die Arbeitgeberfirma und die Schweiz bereits verlassen) verneint (E. 8.2).

Urteil vom 6. November 2012 (9C_648/2011)

[BGE 138 V 463](#)

R. (nachfolgend: Beschwerdeführer) nahm in den Neunzigerjahren Wohnsitz in der Schweiz und ging eine Anstellung bei der Z. GmbH mit Sitz in der Schweiz ein. In der Zeitspanne Januar 2005 bis September 2006 war er für eine Gruppengesellschaft im Oman tätig. Anschliessend kehrte er in die Schweiz zurück und arbeitete wiederum für die Z. GmbH, dies bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses per Ende Januar 2007. Ende April 2007 verlegte der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz von der Schweiz nach Grossbritannien. Die Z. GmbH gewährte dem Beschwerdeführer gebundene (oder gesperrte) Mitarbeiteraktien, dies wie folgt: 2002: Fr. 99'304.00, 2003: Fr. 272'372.00 und 2005: Fr. 68'561.00. Die entsprechenden Aktien wurden im Jahr 2008 freigegeben; dies zu einem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer weder Arbeitnehmer der Z. GmbH war noch Wohnsitz in der Schweiz hatte oder aus einem anderen Grund in der Schweiz versichert war. Auf dem Mitarbeiteraktiengewinn in der Höhe von insgesamt Fr. 440'237.00 wurden Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Der Beschwerdeführer setzte sich dagegen zur Wehr, forderte die darauf erhobenen Sozialversicherungsbeiträge zurück und verlangte zudem die Berichtigung des Individuellen Kontos (IK). Er machte geltend, bis zur Freigabe der Mitarbeiteraktien im Jahr 2008 keinen unwiderruflichen Anspruch auf diese erworben zu haben.

Das Bundesgericht stellt fest, dass kein blosser IK-Buchungsfehler vorliege, welcher im Berichtigungsverfahren gemäss Art. 141 Abs. 2 AHVV korrigiert werden könne (E. 3). Des Weiteren stehe entgegen der von der Ausgleichskasse vertretenen Haltung dem Arbeitnehmer gegenüber der Ausgleichskasse ein direktes Rückforderungsrecht für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu (was in BGE 133 V 346 bereits stillschweigend bejaht worden war) (E. 4).

Die dem Beschwerdeführer eingeräumten gebundenen Mitarbeiteraktien stünden in einem engen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Z. GmbH. Die besagten Aktien seien dem Beschwerdeführer grundsätzlich fest zugeteilt gewesen. Daran habe auch der noch offene Faktor, mit dem die individuelle Anzahl Aktien noch zu multiplizieren waren und welcher von der Erreichung strategischer Ziele durch den Konzern während der Sperrzeit abhängig war, nichts geändert (E. 7.1/7.3). Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer bis zur Freigabe der Aktien im April 2008 keine Aktionärsrechte zustanden, entspreche den üblichen Bedingungen, um Mitarbeiter an ein Unternehmen zu binden (E. 7.2).

Hinsichtlich der Frage, ob auf den Mitarbeiteraktien Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten seien, sei zwischen dem *Beitragsbezug* und der hier im Vordergrund stehenden Frage der *Beitragspflicht* zu unterscheiden. Arbeitnehmeraktien stellten, unabhängig davon, ob es freie oder gebundene Mitarbeiteraktien seien, im Zeitpunkt des Erwerbs massgebenden Lohn dar. Es handle sich um eine Form der nachträglichen Lohnzahlung. Dabei richte sich die Frage, ob sie der Beitragspflicht unterliege, nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt sei (sog. Bestimmungsprinzip; BGE 110 V 225; Verweis auf WBB [Stand 01.01.2008] Rz 2034, wonach bei nachträglichen Lohnzahlungen grundsätzlich das Realisierungsprinzip gelte, wovon aber u.a. dann abgewichen wird, wenn das Arbeitsverhältnis – wie in casu – beendet ist. Diesfalls wird das Bestimmungsprinzip angewendet) (E. 8.1.2).

Vorliegend sei somit bezüglich der Beitragspflicht und dem Eintrag im IK das Erwerbsjahr (Bestimmungsprinzip) massgebend, wohingegen sich der Beitragsbezug nach dem Realisierungsprinzip richte. Dies führte in casu zu folgendem Resultat:

Da der Beschwerdeführer nur bei den Aktiengewährungen in den Jahren 2002 und 2003 in der Schweiz versicherungspflichtig war, nicht aber bei derjenigen von 2005, stellten letztere nicht massgebenden Lohn dar. Es waren somit nur die in den Erwerbsjahren 2002 und 2003 gewährten Aktien zu verabgaben und auch in diesem Zeitpunkt im IK einzutragen (E. 8.2).